

Stadt Neu-Anspach
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Rettungswache DRK“

Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

VORENTWURF

Auftraggeber:

Büro Dr. Thomas, Stadtplaner + Architekt AKH
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel

Für die:

Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
e-mail: info@naturprofil.de

Stand: Juni 2023

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: O. Wagner (B.Sc. Umweltmanagement)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

VORLÄUFIGE EINSCHÄTZUNG DES WIRKRAUMS

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht ausgeschlossen. Zu erwarten sind in erster Linie jagende Fledermausarten. Im Zuge der Biotopkartierung wurden jedoch keine Hinweise auf potenzielle Quartiere im Wirkraum des Vorhabens festgestellt. Hinsichtlich der Fledermäuse führen die mit der geplanten Rettungswache in Verbindung zu bringenden Wirkprozesse zu keinen erkennbaren oder gar verbotstatbeständigen essenziellen Verlusten oder zu erheblichen Störungen des Gebietes als Jagdraum. In Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird sich die Situation für Fledermäuse nicht grundlegend verschlechtern.

Innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans wird ein Vorkommen verschiedener Vogelarten der Siedlungen, Grünflächen und Gebüsch angenommen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächen- bzw. Habitatsverluste beziehen sich jedoch hauptsächlich auf nicht essentielle Nahrungshabitate bzw. einen nachrangig einzuordnenden Brutstandort. Für potenzielle Brutvorkommen in nahegelegenen Gehölzbeständen der Gartengrundstücke können baubedingte Beeinträchtigungen vermieden werden.

Angesichts der Störungstoleranz der Arten einerseits und der zeitlich und räumlichen Vorbelastungen andererseits ist nicht mit populationswirksamen Störungen zu rechnen. Die mutmaßlich vorkommenden Brutvögel in den umgebenden Gärten oder angrenzenden Gehölzen könnten ggf. vorübergehend in störungsärmere Habitate im Umfeld ausweichen. Da es sich überwiegend um siedlungsorientierte bzw. störungstolerante Arten handelt, stellt die spätere Nutzung ebenfalls keine im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störung dar, zumal die späteren Grünflächen wieder als Teillebensraum genutzt werden können.

Die Prüfung der Betroffenheit im Detail steht zum jetzigen Zeitpunkt noch aus, es wird aber davon ausgegangen, dass mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans „Rettungswache DRK“ keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) scheint zum jetzigen Zeitpunkt, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen als unwahrscheinlich bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die mutmaßlich vorkommenden Fledermausarten und die potenziell vorkommenden Vogelarten - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen - unwahrscheinlich.

Friedberg, den 30.06.2023

